

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 1972

Nummer 5

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Gited.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	22. 12. 1971	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge . . . . .	52
203205	10. 1. 1972	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zum Landesreisekostengesetz — VVzLRKG — . . . . .	60
2123	13. 11. 1971	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein . . . . .	52
232380	15. 12. 1971	RdErl. d. Innenministers Innenliegende Aborträume und Waschräume; DIN 18017 Blatt 3 — Lüftung von Bädern und Spülaborte ohne Außenfenster mit Ventilatoren . . . . .	52
7861	15. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft . . . . .	58
79010	14. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Reisekosten für Waldbarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	58
203317			

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>		
24. 12. 1971	Bek. — Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises . . . . .	58
6. 1. 1972	Bek. — Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises . . . . .	61
<b>Innenminister</b>		
20. 12. 1971	Bek. — Anerkennung und Umbenennung von Feuerschutzgeräten . . . . .	58
11. 1. 1972	Bek. — Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen Höherer Dienst vom 15.—21. 3. 1972 in Bad Meinberg Gehobener Dienst vom 22.—28. 3. 1972 in Bad Meinberg Mittlerer Dienst vom 14.—19. 4. 1972 in Bad Oeynhausen Einfacher Dienst vom 8.—13. 3. 1972 in Bad Meinberg . . . . .	60
<b>Justizminister</b>		
15. 12. 1971	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln . . . . .	59
<b>Personalveränderungen</b>		
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei . . . . .	59
<b>Hinweise</b>		
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. Dezember 1971 . . . . .	62
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 3. 1. 1972 . . . . .	61

203011

## I.

**Verwaltungsvorschriften  
zur Verordnung über die  
Annahme, Ausbildung und Prüfung  
der Vermessungstechnikerlehrlinge**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1971 — I D 1 — 2215

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 8. 1962 (SMBI. NW. 203011) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 wird gestrichen.
2. Nummer 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die nebenamtliche Mitwirkung bei der Prüfung eines Lehrlings werden für die einzelnen Prüfungsleistungen folgende Vergütungen nach Maßgabe der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten, Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 28. 10. 1969 (SMBI. NW. 20322), gewährt:

a) in den Fachrichtungen, in denen ein Hauptprüfungs-	ausschuß besteht,
für die Korrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit	
in der Erstbeurteilung	5,— DM
in der Zweitbeurteilung	3,— DM
in der Endbeurteilung	2,— DM
für die Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung	
	7,50 DM

b) in den übrigen Fachrichtungen	
für die Korrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit	
in der Erstbeurteilung	4,— DM
in der Zweitbeurteilung	2,50 DM
in der Endbeurteilung	1,50 DM
für die Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung	
	6,— DM

Ist eine Endbeurteilung der schriftlichen Arbeit nicht erforderlich (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 der VO.), so erhöhen sich die Vergütungsbeträge

zu a) für die Erst- und Zweitbeurteilung um je	1,— DM
zu b) für die Erstbeurteilung um	1,— DM
für die Zweitbeurteilung um	0,50 DM

3. Nummer 11 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Dieser RdErl. ist ab 1. April 1971 anzuwenden.  
Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBI. NW. 1972 S. 52.

2123

**Aenderung  
der Beitragsordnung  
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 13. November 1971

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 13. November 1971 aufgrund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22. 12. 1971 — VI B 1 — 15.03.64 — genehmigt worden ist.

## Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBI. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

**Beitragstabelle  
(Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer  
Nordrhein)**

	Jahresbeitrag
1. Niedergelassene Zahnärzte	630,— DM
2. Schwerbeschädigte niedergelassene Zahnärzte	300,— DM
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte	240,— DM
4. Beamte und festangestellte Zahnärzte	120,— DM
5. Assistenten und Vertreter	240,— DM
6. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben	60,— DM

Zahnärzte, die ihren Beruf aus Alters- und Gesundheitsgründen nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei.

Für die Beitragsgruppen 1., 4. und 5. ermäßigen sich ab 1. 10. 1974 die Jahresbeiträge um 36,— DM.

## Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

— MBI. NW. 1972 S. 52.

232380

**Innenliegende Aborträume und Waschräume**

DIN 18 017 Blatt 3 —

**Lüftung von Bädern und Spülabotren ohne Außenfenster  
mit Ventilatoren**RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1971 —  
V A 4 — 2.072 Nr. 2550/71

1 Von den Fachnormenausschüssen Bauwesen (Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen) und Heizung und Lüftung im Deutschen Normenausschuß wurde das Normblatt

DIN 18017 Blatt 3 — Lüftung von Bädern und Spülabotren ohne Außenfenster mit Ventilatoren —

ausgestellt. Die Norm wurde als Ausgabe August 1970 herausgegeben.

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung wird die Ausgabe August 1970 von DIN 18017 Blatt 3 als Technische Baubestimmung eingeführt und als Anlage zu diesem Runderlaß bekanntgemacht.

Auf das von denselben Fachnormenausschüssen herausgegebene Normblatt

DIN 18017 Blatt 4 — Lüftung von Bädern und Spülabotren ohne Außenfenster mit Ventilatoren; Rechnerischer Nachweis der ausreichenden Volumenströme — Ausgabe Juni 1971 — wird hingewiesen.

2 Bei der Anwendung von DIN 18017 Blatt 3 ist folgendes zu beachten:

2.1 Nach § 52 Abs. 4 der Landesbauordnung können innenliegende Aborträume, nach § 53 Abs. 2 innenliegende Waschräume gestattet werden, wenn

- die Aborträume eine Wasserspülung haben,
- eine wirksame Lüftung gewährleistet ist und
- aus gesundheitlichen Gründen Bedenken nicht bestehen.

Eine ausreichende Lüftung ist durch Lüftungsanlagen, die den Anforderungen gemäß DIN 18017 Blatt 3 entsprechen, gewährleistet (s. auch RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 7. 1960 — SMBI. NW. 232380 — Innenliegende Abort- und Baderäume; DIN 18017 Blatt 1 — März 1960 — Lüftung von Bädern und Spülabotren ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle ohne Motorkraft; Einzelschachtanlagen —).

Die Ausnahme gemäß § 52 Abs. 4 und § 53 Abs. 2 der Landesbauordnung ist bei Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017 Blatt 3 nur unter der Auflage zu erteilen, daß die Anlagen ganztägig betrieben werden.

2.2 Nach § 60 Abs. 5 der Landesbauordnung kann anstelle der Küche eine Kochnische gestattet werden; fensterlose Kochnischen müssen für sich lüftbar sein.

Eine ausreichende Lüftung fensterloser Kochnischen ist bei Beachtung von Nr. 2.3 dieses RdErl. durch Lüftungsanlagen nach DIN 18017 Blatt 3 gewährleistet, wenn der Volumenstrom je Kochnische mindestens  $50 \text{ m}^3/\text{h}$  beträgt. Der Volumenstrom von Zentralentlüftungsanlagen kann in der Nachtzeit herabgesetzt werden, höchstens jedoch um 50%.

Fensterlose Kochnischen müssen mit einem Aufenthaltsraum in unmittelbarer offener Verbindung stehen. Die Öffnung darf nicht durch eine Tür abgeschlossen werden.

Fensterlose Kochnischen, die über eine Zentralentlüftungsanlage nach DIN 18017 Blatt 3 entlüftet werden, sind nur mit der Auflage zu gestatten, daß die Lüftungsanlage ganztägig betrieben wird.

- 2.3 Das Normblatt DIN 18017 Blatt 3 setzt voraus, daß die Undichtheit der Fenster und Türen genügend Außenluft nachströmen läßt. Jedoch sollen die Entlüftungsanlagen, auf das Volumen der Wohnungen bezogen, keinen größeren Luftwechsel als 1,75 pro Stunde erzeugen. Bei größeren Luftwechseln ist damit zu rechnen, daß die Benutzer der Wohnungen unzumutbar belästigt werden und ihre Gesundheit gefährdet wird.
- 2.4 Offene Feuerstätten dürfen in Wohnungen, die durch Lüftungsanlagen nach DIN 18017 Blatt 3 entlüftet werden, nicht aufgestellt sein. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Verbrennungsraum zur zugehörigen Wohnung hin völlig abgeschlossen und dicht ist (z. B. Außenwand-Gasfeuerstätten).
- 2.5 Lüftungsleitungen, die mit der Druckseite eines Ventilators verbunden sind, dürfen außer Reinigungs- und Auslaßöffnungen keine Öffnungen haben.
- 2.6 Für die Prüfung der Bauvorlagen einschließlich des rechnerischen Nachweises der ausreichenden Volumenströme für Lüftungsanlagen nach DIN 18017 Blatt 3 sollen Sachverständige für Lüftungstechnik herangezogen werden. Solche Sachverständige sind für Bauüberwachung und Schlüßabnahme von Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017 Blatt 3 stets heranzuziehen (s. § 94 Abs. 5 und § 96 Abs. 8 der Landesbauordnung).
- 2.7 Der rechnerische Nachweis der ausreichenden Volumenströme für Lüftungsanlagen nach DIN 18017 Blatt 3 ist entsprechend DIN 18017 Blatt 4 oder auf andere mindestens gleich zuverlässige Weise zu führen.
- 2.8 Die Eignung der vorgesehenen Ventilatoren entsprechend Abschnitt 4.7 DIN 18017 Blatt 3 kann unterstellt werden, wenn mit den Bauvorlagen ein Kennfeld der Ventilatoren vorgelegt wird, dessen Richtigkeit von einer sachverständigen Stelle, z. B. einem Technischen Überwachungsverein, bestätigt ist. Hinsichtlich der Gesamtdruckabnahmen in Drossleinrichtungen und Schalldämpfern kann von den Angaben der Hersteller ausgegangen werden.

3 Im Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung eingeführten technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 — SMBI. NW. 2323 —) ist in Spalte 1 des Unterabschnitts 9.3 — Heizungs- und Lüftungsanlagen — DIN 18017 zu ändern in DIN 18017 Blatt 1.

In Unterabschnitt 9.3 sind hinter DIN 18017 Blatt 1 folgende Zeilen einzufügen:

DIN	Ausgabe	Bezeichnung	als	Einge führt d. RdErl. v.	Fundstelle
18017 Blatt 3	August 1970	Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster mit Ventilatoren	R	15. 12. 1971	MBI. NW. 1972 S. 52. SMBI. NW. 232380
18017 Blatt 4	Juni 1971	Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster mit Ventilatoren; Rechnerischer Nachweis der ausreichenden Volumenströme	H	15. 12. 1971	MBI. NW. 1972 S. 52. SMBI. NW. 232380

4 Die Normblätter DIN 18017 Blatt 3 und Blatt 4 können beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4—7, und 5 Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.

Anlage  
August 1970

# Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster mit Ventilatoren

DIN 18107

Blatt 3

Ventilation of bathrooms and wash-down-closets without outside windows with ventilators

## 1. Geltungsbereich

Diese Norm gilt für Einzel- und Zentralentlüftungsanlagen mit Ventilatoren zur Entlüftung von Bädern (einschließlich Brausebädern) und Spülaborten ohne Außenfenster. Andere Räume, z. B. Küchen, dürfen angeschlossen werden, bei Einzelentlüftungsanlagen jedoch unter Beachtung von Abschnitt 4.4.

## 2. Hinweis auf weitere Normen und Richtlinien

DIN 1946 Blatt 1 Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln); Grundregeln

DIN 4102 Blatt 3 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Sonderbauteilen

DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau

DIN 4109 Blatt 2 Schallschutz im Hochbau; Anforderungen

DIN 4701 Heizungen; Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden

DIN 18017 Blatt 1 Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft; Einzelschachtanlagen

DIN 18017 Blatt 2 Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte ohne Motorkraft; Sammelschachtanlagen

DIN 40050 Blatt 1 Schutzarten, Berührungs-, Fremdkörper- und Wasserschutz für elektrische Betriebsmittel; Allgemeines

VDMA-Einheitsblatt 24167 Ventilatoren, Berührungs-schutzvorschriften, Richtlinien

## 3. Art der Anlagen und der anzuschließenden Bereiche

### 3.1. Einzelentlüftungsanlagen

sind zur Entlüftung von Räumen eines Aufenthaltsbereiches und für den Betrieb nach Bedarf bestimmt. Aufenthaltsbereiche im Sinne dieser Norm sind z. B. Wohnungen und Wohneinheiten in Hotels.

### 3.2. Zentralentlüftungsanlagen

sind für den dauernden Betrieb zur Entlüftung von Räumen mehrerer Aufenthaltsbereiche bestimmt.

## 4. Hygienische und lüftungstechnische Anforderungen

### 4.1. Volumenstrom

4.1.1. Die Entlüftungsanlagen sind für einen mindestens 4fachen stündlichen Luftwechsel in den zu entlüftenden Räumen zu bemessen. Als Volumenstrom genügen jedoch für Bäder — auch mit Abortsitz —  $60 \text{ m}^3/\text{h}$  und für Aborte je Abortsitz  $30 \text{ m}^3/\text{h}$ .

Hat eine Einzelentlüftungsanlage mehrere Schaltstufen, so muß mindestens eine Schaltstufe den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

Der Volumenstrom von Zentralentlüftungsanlagen kann in der Nachtzeit herabgesetzt werden, höchstens jedoch um 50%.

4.1.2. Wind häufiger Stärke und thermischer Auftrieb dürfen den Volumenstrom der Entlüftungsanlagen nicht wesentlich beeinflussen können. Deshalb darf sich der Volumenstrom um nicht mehr als jeweils 20% ändern, wenn der Unterschied des statischen Drucks zwischen den entlüfteten Räumen und der Außenseite der Auslaßöffnung an Stelle vorgenannter Einflüsse um die Werte der Tabelle vergrößert bzw. verringert wird:

Anzahl der Vollgeschosse des Gebäudes	Bei Abführung der Abluft			
	über Dach $\text{N/m}^2$   $\text{kp/m}^2$		seitlich $\text{N/m}^2$   $\text{kp/m}^2$	
bis 5	29	3	49	5
mehr als 5	49	5	78	8

### 4.1.3. Die Abnahme des Gesamtdrucks

in Einzelentlüftungsanlagen zwischen den entlüfteten Räumen und dem Freien,  
in Abluftöffnungen von Zentralentlüftungsanlagen mit gemeinsamen Hauptleitungen (siehe Abschnitt 4.5.2, Bilder 3 und 4)  
und

in Hauptleitungen — einschließlich Abluft- und Austrittsöffnung — von Zentralentlüftungsanlagen mit getrennten Hauptleitungen (siehe Abschnitt 4.5.2, Bild 5)  
muß mindestens den Werten der Tabelle entsprechen:

Anzahl der Vollgeschosse des Gebäudes	$\text{N/m}^2$   $\text{kp/m}^2$	
bis 5	78	8
mehr als 5	118	12

## 4.2. Luftführung im Raum und Zugfreiheit

**4.2.1.** Jeder zu entlüftende innenliegende Raum muß eine unverschließbare Nachströmöffnung haben. Die Größe der durchströmten Fläche muß  $10 \text{ cm}^2$  je  $\text{m}^3$  des Rauminhals betragen. Die Undichtheit der Tür darf mit  $25 \text{ cm}^2$  berücksichtigt werden.

**4.2.2.** In Bädern darf durch die Luftführung die in DIN 4701 geforderte Temperatur von  $22^\circ\text{C}$  nicht unterschritten werden. Die Strömungsgeschwindigkeit in der Aufenthaltszone des Badenden darf höchstens  $0,2 \text{ m/s}$  betragen.

## 4.3. Abluftabführung

Die Abluft ist ins Freie zu führen. Bei Einzelentlüftungsanlagen kann die Abluft in dauernd gut durchlüftete unbenutzte Dachräume geleitet werden, wenn gewährleistet ist, daß sie nicht wieder in andere Räume gelangen kann.

## 4.4. Anschluß anderer Räume an Einzelentlüftungsanlagen

Werden andere Räume, z. B. die Küche, an Einzelentlüftungsanlagen angeschlossen, so muß gewährleistet sein, daß keine Luft von den sanitären Räumen überströmen kann.

## 4.5. Anordnungen der Lüftungsleitungen

**4.5.1.** Jede Einzelentlüftungsanlage muß zur Ableitung der Abluft eine eigene Hauptleitung haben. Die Bilder 1 und 2 zeigen übliche Anordnungen.

**4.5.2.** Zentralentlüftungsanlagen haben zur Ableitung der Abluft für mehrere Aufenthaltsbereiche gemeinsame Hauptleitungen (siehe Bilder 3 und 4) oder für jeden Aufenthaltsbereich eine getrennte Hauptleitung (siehe Bild 5). In gemeinsame Hauptleitungen kann die Abluft unmittelbar (siehe Bild 3) oder über Nebenleitungen (siehe Bild 4) eingeleitet werden.

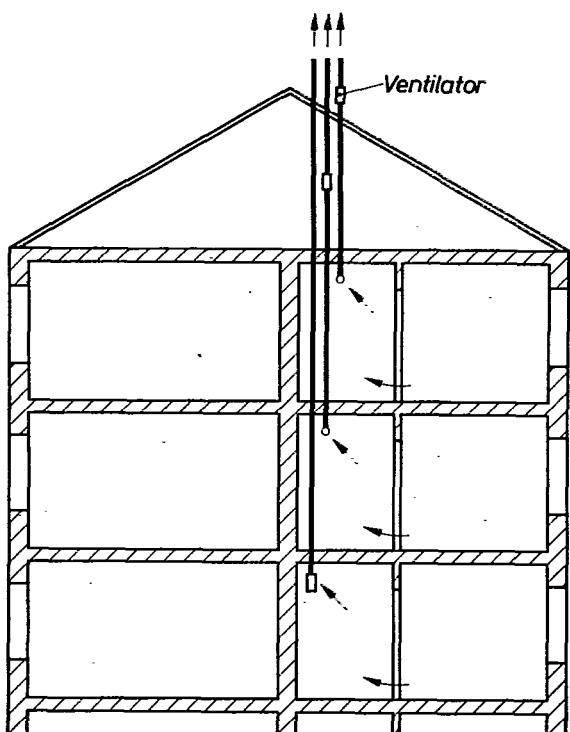


Bild 1. Einzelentlüftungsanlagen mit Führung der Abluft über Dach

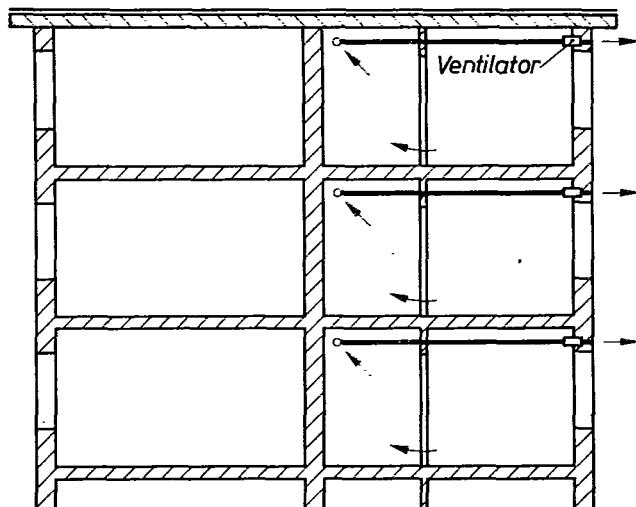


Bild 2. Einzelentlüftungsanlagen mit seitlicher Abführung der Abluft

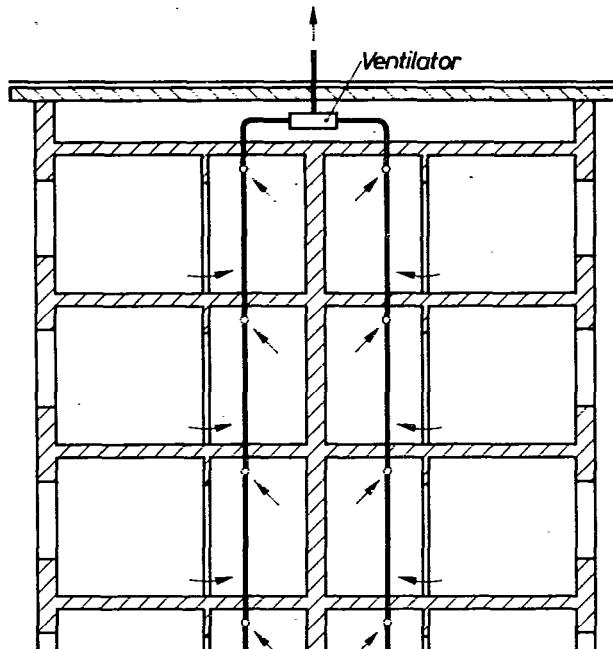


Bild 3. Zentralentlüftungsanlage mit mehreren Hauptleitungen ohne Nebenleitungen

## 4.6. Ausführung der Lüftungsleitungen

Lüftungsleitungen müssen dicht und standsicher sein sowie glatte Innenflächen haben.

Lüftungsleitungen müssen so beschaffen oder isoliert sein, daß Kondensatbildung verhindert wird. Der Wärmedämmwert ihrer Wandungen muß über Dach, in Dachböden und an Stellen mit ähnlicher Kälteeinwirkung mindestens dem Wert entsprechen, der in DIN 4108 für Außenwände festgelegt ist. Über Dach kann der Wärmedämmwert geringer sein, wenn die Länge der Leitung oberhalb der Dachhaut weniger als 1 m beträgt.

In den Lüftungsleitungen sind Reinigungsöffnungen mit dichten Verschlüssen in ausreichender Anzahl und so anzubringen, daß die Lüftungsleitungen leicht gereinigt werden können. Einschraubbare Verschlüsse sind unzulässig.

Drosselinrichtungen dürfen außer in Abluftöffnungen nur an Enden von Lüftungsleitungen oder an für die Reinigung zugänglichen Stellen angeordnet werden. Die den planmäßigen Volumenströmen entsprechenden Einstellungen der Drosselinrichtungen von Zentralentlüftungsanlagen sollen gekennzeichnet sein.

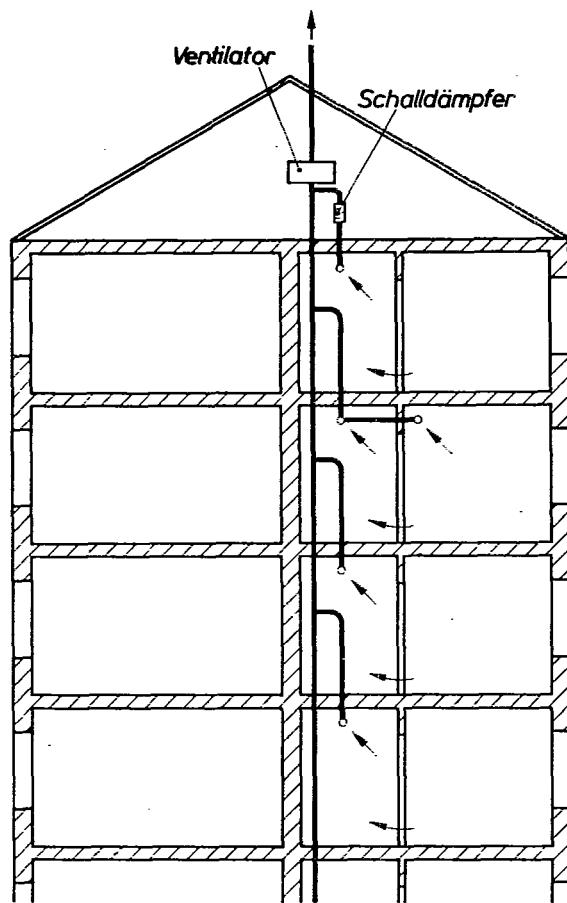


Bild 4. Zentralentlüftungsanlage mit einer Hauptleitung und Nebenleitungen

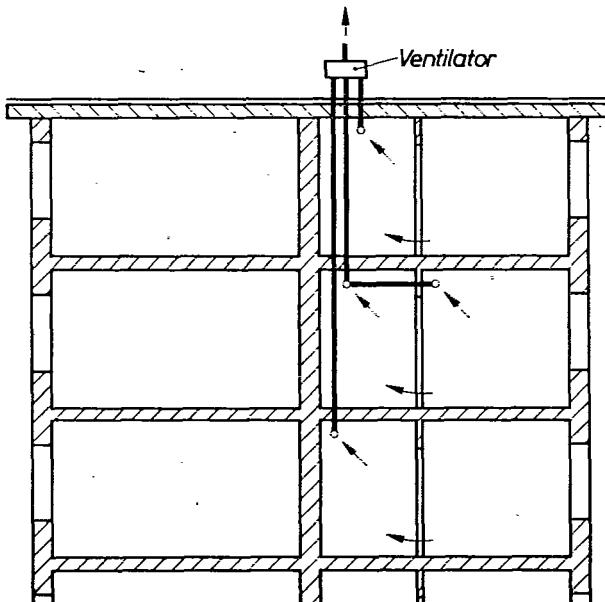


Bild 5. Zentralentlüftungsanlage mit getrennten Hauptleitungen

#### 4.7. Ventilatoren

Jede Einzelentlüftungsanlage muß einen eigenen Ventilator haben.

Die Ventilatoren aller Entlüftungsanlagen müssen den Anforderungen aufgrund des Abschnitts 4.1 entsprechend ausgewählt und eingestellt, gegen Korrosion beständig oder ausreichend geschützt sowie für Dauerbetrieb geeignet sein. Wenn die Berührung des Flügelrads möglich ist, sind die Ventilatoren mit Schutzgittern auszurüsten (siehe VDMA-Einheitsblatt 24167).

Ventilatoren müssen so eingebaut werden, daß sie leicht zugänglich sind. Wartung und Austausch müssen möglich sein.

Ventilatoren von Einzelentlüftungsanlagen müssen im zugehörigen Aufenthaltsbereich, von Zentralentlüftungsanlagen an zentraler Stelle schaltbar sein. Es wird empfohlen, den Betriebszustand optisch erkennbar zu machen, und zwar bei Einzelentlüftungsanlagen im zugehörigen Aufenthaltsbereich, bei Zentralentlüftungsanlagen an außriger Stelle.

Werden Ventilatoren in nur hierfür bestimmten Räumen aufgestellt, so gilt DIN 1946 Blatt 1, Ausgabe April 1960, Abschnitt 3.2, sinngemäß.

#### 5. Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen aller Entlüftungsanlagen müssen für Dauerbetrieb geeignet sein. Der Feuchtigkeitsschutz der Ventilatormotoren muß mindestens der Schutzart IP 44, der der Klemmkästen und Schaltgeräte mindestens der Schutzart IP 54 nach DIN 40050 Blatt 1 entsprechen.

#### 6. Messungen

**6.1.** Sollen an ausgeführten Entlüftungsanlagen Volumenströme bestimmt werden, können folgende Verfahren angewendet werden:

**6.1.1.** Der Volumenstrom in Abluftöffnungen wird mittels eines Flügelradanemometers gemessen, das im Zwangslauf mit Übergangsstutzen verwendet wird. Der Übergangsstutzen soll mindestens 0,5 m lang sein und darf keine Querschnittsverengung haben.

**6.1.2.** Bei Abluftöffnungen mit Drossleinrichtungen und einer Abnahme des Gesamtdrucks von mehr als  $49 \text{ N/m}^2$  bzw.  $5 \text{ kp/m}^2$  kann der Volumenstrom mittels der Kennlinie der Drossleinrichtung aufgrund der gemessenen Abnahme des statischen Drucks bestimmt werden. Die Abnahme des statischen Drucks kann z. B. mit einem Schrägrohrmanometer gemessen werden. Bei dieser Bestimmung des Volumenstroms ist eine Abweichung vom geforderten Wert von 10% zulässig.

**6.1.3.** Im übrigen gilt DIN 1946 Blatt 1.

**6.2.** Für Messungen der Luftgeschwindigkeit, der Lufttemperatur und der Zugfreiheit ist vorgenannte Norm ebenfalls anzuwenden.

— MBI. NW. 1972 S. 52.

7861

**Förderung  
von einzelbetrieblichen Investitionen  
in der Land- und Forstwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 12. 1971 — II A 2 — 2124/2 — 3187 und III B 3 — 228 — 18293

Mein RdErl. v. 9. 7. 1971 (MBI. NW. S. 1528) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. Die Nr. 2.6 wird ersatzlos gestrichen.
2. In Nr. 3.14, 3. Absatz werden die Wörter: „vom 1. März 1971 (n. v.)“ ersetzt durch die Wörter „vom 2. 8. 1971 (MinBl. BML S. 134)“.
3. In Nr. 3.173 wird der Punkt hinter den Worten „... anfallen würden“ durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angeschlossen:  
„oder wenn der genannte Kostenanteil bei Anwendung der Fertigbauweise und bei Gewächshausbauten nicht erreicht wird, jedoch die betrieblichen Bedingungen unter besonderer Berücksichtigung des Einkommens, des Vermögens und der Betriebsentwicklung die Förderung mit öffentlichen Darlehen rechtfertigen“.

— MBI. NW. 1972 S. 58.

79010

203317

**Reisekosten  
für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 12. 1971 — IV A 4 13—30—00.00

1 Vorbehaltlich einer späteren tarifvertraglichen Regelung erlaße ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Bestimmungen:

- 1.1 Zur Erstattung von
  - a) Auslagen für angeordnete Dienstreisen und Dienstgänge, die der Waldarbeiter an Orte außerhalb der Grenzen seines Heimatforstamtes ausführt,
  - b) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Beginn des Arbeitsverhältnisses,
  - c) Auslagen für angeordnete Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,
 erhält der Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Landes geltenden Reisekostenbestimmungen.
- 1.2 Bei der Vergütung ist die Reisekostenstufe A zugrunde zu legen. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind die Fahrkosten der zweiten Klasse zu erstatten.
- 1.3 Für Auszubildende mit Berufsausbildungsvertrag gilt die vorstehende Regelung nicht.
- 2 Zur Klarstellung wird auf folgendes hingewiesen:
  - 2.1 Für die Kraftfahrzeugschädigung aus Anlaß der Erledigung eines dienstlichen Auftrages während der Ar-

beitszeit innerhalb des Heimatforstamtes gelten die Vorschriften des § 25 Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW).

- 2.2 Für den Entschädigungsanspruch bei Forstbetriebsarbeiten, die der Waldarbeiter auf Veranlassung der Landesforstverwaltung vorübergehend außerhalb seines Heimatforstamtes ausführt (Auswärtentschädigung), gelten nicht die Reisekostenvorschriften, sondern § 26 TVW.

- 3 Die Reisekostenvergütung ist wie folgt zu buchen:

Kap. 1026 Tit. 527 1  
„Reisekostenvergütung für Dienstreisen“  
Kap. 1026 Tit. 525  
„Aus- und Fortbildung des Personals“.

- 4 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 16. 10. 1959 (SMBI. NW. 203317) außer Kraft.

— MBI. NW. 1972 S. 58.

## II.

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

**Ungültigkeit  
eines konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei v. 24. 12. 1971 — I A 5 — 433 c — 3/67

Der am 5. Juni 1967 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 1698 für Herrn Brahim Igas, Portier des Kgl. Marokkanischen Generalkonsulats, Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBI. NW. 1972 S. 58.

**Innenminister**

**Anerkennung und Umbenennung  
von Feuerschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 20. 12. 1971 — VIII B 4 — 32.426

Der Niedersächsische Minister des Innern hat die in der Anlage unter A) aufgeführten Feuerlöschschläuche anerkannt.

Die Umbenennung der in der Anlage unter B) aufgeführten Feuerlöschschläuche ist ebenfalls anerkannt worden. Es handelt sich hierbei um die mit RdErl. v. 15. 7. 1971 (MBI. NW. S. 1339) unter Ibd. Nr. 43, 44, 131 und 132 anerkannten Feuerlöschschläuche.

Die Feststellungen des Niedersächsischen Ministers des Innern haben auf Grund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten — mein RdErl. v. 12. 11. 1956 (SMBI. NW. 2134) — für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Für die Feuerlöschschläuche können Beihilfen nach Nummer 2a meines RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBI. NW. 2131) gewährt werden.

Anla.

**Anlage****A) Anerkennung****I. Druckschläuche**

**Firma Mechanische Hanfschlauchweberei Dabringhausen G.m.b.H., Dabringhausen**  
 Prüf-Nr. 8 252 70 C 52 — 15 DIN 14811 — K Vollsynthetic-EL

**Firma Johannes Heines-Wuppertal, Gruiten**

Prüf-Nr. 8 357 70 B — 20 DIN 14811 — K „Druckschlauch B 20 DIN 14811“  
 Prüf-Nr. 8 357 70—1 B — 20 DIN 14811 — K „Druckschlauch B 20 DIN 14811“  
 (beschichtet)

**II. Saugschläuche**

**Firma PNEUTRAGOM, Zürich (Schweiz)**

Prüf-Nr. 50 — 165 C Saugschlauch 3000 — DIN 14810  
 Prüf-Nr. 50 — 166 B Saugschlauch 1500 — DIN 14810

**B) Umbenennung****Druckschläuche**

**Firma Walraf Textilwerke, Rheydt**

Prüf-Nr. 8 104 70 A — 20 DIN 14811 — K „Synthetic-Standard 50“  
 in Prüf-Nr. 8 104 70 A — 20 DIN 14811 — K „Synthetic-Waltex“  
 Prüf-Nr. 8 104 70 — 1 A — 20 DIN 14811 — K „Synthetic-Standart 50 — Protector“  
 in Prüf-Nr. 8 104 70 — 1 A — 20 DIN 14811 — K „Synthetic-Waltex — Protector“

**Firma Mechanische Hanfschlauchweberei Dabringhausen G.m.b.H., Dabringhausen**

Prüf-Nr. 8 254 70 A — 20 DIN 14811 — K „Vollsynthetic-EL“  
 in Prüf-Nr. 8 254 70 A — 20 DIN 14811 — K „Vollsynthetic-K 3“  
 Prüf-Nr. 8 254 70 — 1 A — 20 DIN 14811 — K „Vollsynthetic-EL — UNIVERSAL“  
 in Prüf-Nr. 8 254 70 — 1 A — 20 DIN 14811 — K „Vollsynthetic-K 3 — UNIVERSAL“

— MBl. NW. 1972 S. 58.

**Justizminister****Ungültigkeitserklärung  
eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln**

Bek. des Justizministers vom 15. 12. 1971 —  
 (5413 E — I B. 82)

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtspräsidenten in Köln mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel, 34 mm Ø  
 Umschrift: Amtsgericht Köln  
 Kennziffer: 322

— MBl. NW. 1972 S. 59.

**Personalveränderungen****Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. H. Clausen zum Ministerialrat  
 Oberregierungsrat z. A. W. Fehling zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1972 S. 59.

203205

## I.

**Verwaltungsverordnung  
zum Landesreisekostengesetz  
— VVzLRKG —**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 1. 1972 —  
B 2917 — 2 — IV A 4

## I.

Mein RdErl. v. 7. 4. 1970 (SMBL. NW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. 1. 1972 wie folgt geändert:

VV 2 und 3 zu § 5 erhalten folgende Fassung:

- 2 Zuschläge für die Benutzung von Schnell-(D-Zügen), Intercity-(IC-Zügen) und Trans-Europ-Express-Zügen (TEE-Zügen) werden erstattet,
  1. soweit durch die Benutzung solcher Züge Tage- oder Übernachtungsgeld eingespart wird oder
  2. wenn dadurch die Dienstreisedauer um mindestens eine Stunde, bei der Benutzung von IC-Zügen oder TEE-Zügen um mindestens zwei Stunden verkürzt wird oder
  3. wenn andere triftige Gründe die Benutzung rechtfertigen.
- 3 Auch ohne diese Voraussetzungen können Zuschläge erstattet werden
  1. für die Benutzung von Schnellzügen mit einer nur für Eilzüge, Nahschnellverkehrszüge und Nahverkehrszüge gültigen Streckenzeitzkarte auf eine Entfernung von mehr als 50 km,
  2. für die Benutzung von IC-Zügen und TEE-Zügen auf eine Entfernung von mehr als 300 km.

## II.

Soweit in der Zeit vom 1. 1. 1972 bis zur Bekanntgabe dieses Runderlasses auf Strecken von mindestens 200 km IC-Züge anstelle der bisherigen F-Züge benutzt worden sind, können hierfür die Zuschläge für IC-Züge erstattet werden.

— MBL. NW. 1972 S. 60.

## II.

**Hochschul- und Bildungswochen  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Höherer Dienst vom 15. bis 21. 3. 1972  
in Bad Meinberg**

**Gehobener Dienst vom 22. bis 28. 3. 1972  
in Bad Meinberg**

**Mittlerer Dienst vom 14. bis 19. 4. 1972  
in Bad Oeynhausen**

**Einfacher Dienst vom 8. bis 13. 3. 1972  
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 11. 1. 1972 —  
II B 4 — 6.62.01 — 0/72

Im März und April 1972 finden die Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Veranstaltungen für den höheren und gehobenen Dienst haben zum Thema:

„Der soziale Rechtsstaat — Idee,  
Utopie und Wirklichkeit.“

Das Thema der Bildungswoche für den mittleren Dienst lautet:

„Gesellschaft — auf dem Wege wohin?“

Die Bildungswoche für den einfachen Dienst wird unter dem Thema

„Grundfragen der Demokratie in Deutschland“ durchgeführt.

Die Vorlesungsprogramme werden durch Exkursionen und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Alle Dienstkräfte des Landes NW werden unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes in Bad Meinberg oder Bad Oeynhausen die nach § 12 LRGK gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 LRGK sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalbeitrag für Unterbringung und Verpflegung (einschließlich Bedienungsgeld) beträgt für die Teilnehmer der Hochschulwoche — Höherer Dienst — und für die Teilnehmer der Bildungswoche — Gehobener Dienst — je 197,— DM, für die Teilnehmer der Bildungswoche — Mittlerer Dienst — und für die Teilnehmer der Bildungswoche — Einfacher Dienst — je 150,— DM. Der jeweilige Betrag ist von der entsendenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche — Höherer Dienst —“, „Bildungswoche — Gehobener Dienst —“, „Bildungswoche — Mittlerer Dienst —“, „Bildungswoche — Einfacher Dienst —“ zu überweisen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

**I. Hochschulwoche — Höherer Dienst —**

An der XXIV. Hochschulwoche — Höherer Dienst — können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Mittwoch, dem 15. März 1972, um 17 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Dienstag, dem 21. März 1972 abends. Als Anreisetag ist der 15. März und als Abreisetag der 22. März vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 70,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche — Höherer Dienst —“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRGK erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstweg bis zum 25. Februar 1972 beim Innenminister eingegangen sein. T.

**II. Bildungswoche — Gehobener Dienst —**

An der XV. Bildungswoche — Gehobener Dienst — können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Mittwoch, dem 22. März 1972, um 17 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Dienstag, dem 28. März 1972 abends. Als Anreisetag ist der 22. März und als Abreisetag der 29. März vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 55,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche — Gehobener Dienst —“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRGK erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstweg bis zum 1. März 1972 beim Innenminister eingegangen sein. T.

**III. Bildungswoche — Mittlerer Dienst —**

An der III. Bildungswoche — Mittlerer Dienst — können Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Freitag, dem 14. April 1972, um 15.30 Uhr, im Kurhaus in Bad Oeynhausen eröffnet; sie endet am Mittwoch, dem 19. April 1972 abends. Als Anreisetag ist der 14. April und als Abreisetag der 20. April vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 25,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche — Mittlerer Dienst —“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 20,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

- Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum  
T. 15. März 1972 beim Innenminister eingegangen sein.

#### IV. Bildungswoche — Einfacher Dienst —

An der II. Bildungswoche — Einfacher Dienst — können Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte und Lohnempfänger aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Mittwoch, dem 8. März 1972, um 15.30 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Montag, dem 13. März 1972 abends. Als Anreisetag ist der 8. März und als Abreisetag der 14. März vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 15,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche — Einfacher Dienst —“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 10,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

- Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum  
T. 20. Februar 1972 beim Innenminister eingegangen sein.

Über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch die jeweilige Kurverwaltung untergebracht. Sie erhalten vom Innenminister eine Karte, die auszufüllen und unmittelbar an die Kurverwaltung zu senden ist.

— MBl. NW. 1972 S. 60.

#### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

##### Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei  
v. 6. 1. 1972 — I A 5 — 451 — 14/67

Der am 14. November 1967 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 1743 für Frau Melahat Aker, Sekretärin im Türkischen Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 61.

#### Hinweise

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 3. 1. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
221	9. 11. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade . . . . .	2
7134	7. 12. 1971	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Vergütung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Nordrhein-Westfalen . . . . .	2
	7. 12. 1971	Öffentliche Bekanntmachung betr. Antrag der Projektgesellschaft Schneller Brüter GbR, Essen, vom 29. Oktober 1970 auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines Kernkraftwerkes mit einer thermischen Reaktorleistung von 730 Megawatt (MW) bei Kalkar, Kreis Kleve . . . . .	2
	10. 12. 1971	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidebau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . .	3

— MBl. NW. 1972 S. 61.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 12 — Dezember 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Postkosten)

**I Kultusminister**

Personalaufzeichnungen . . . . .	614
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Benedikt-Heuser-Berufs- und Berufsschule des Landkreises Euskirchen in Euskirchen v. 14. 9. 1971 . . . . .	616
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gärtnner an der Städtischen gartenbaulichen Berufsschule in Rheydt v. 13. 8. 1971 . . . . .	616
Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers. Bek. d. Kultusministers v. 2. 11. 1971 . . . . .	616
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 11. 1971 . . . . .	617
Auslandsschulwesen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 10. 1971 . . . . .	620
Jubiläumszuwendungsverordnung; hier: Volziehung von Ehrenurkunden bei Volledigung einer fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 11. 1971 . . . . .	620
Gebührenfreiheit und Prüfungsvergütungen bei Schülerprüfungen und Nichtschülerprüfungen. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 11. 1971 . . . . .	621
Fürsorge für schwerbeschädigte Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 10. 1971 . . . . .	622
Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; hier: Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Lehrgängen nichtstaatlicher Fernlehrinstitute. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 10. 1971 . . . . .	625
Beurlaubung von Schülern zu Erholungszwecken außerhalb der Ferien. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 11. 1971 . . . . .	626
Werkstufe als Bestandteil der Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule). RdErl. d. Kultusministers v. 10. 11. 1971 . . . . .	626
Förderung des Schulsports; hier: Landessportfest der Schulen 1972. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1971 . . . . .	626
Lehrerfortbildung bzw. Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Verkehrsinstitut Quelle bei Bielefeld. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 11. 1971 . . . . .	627

Ausbildung von Auszubildenden zu Fachlehrern. Bek. d. Kultusministers v. 26. 11. 1971 . . . . .

**II Minister für Wissenschaft und Forschung**

Personalaufzeichnungen . . . . .	630
Hochschulgebührensgesetz; Neufassung v. 19. 8. 1971 . . . . .	632
Gesetz über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen — Hochschulbibliotheksgebührensgesetz — v. 5. 10. 1971 . . . . .	632
Berichtigungen . . . . .	633
Nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher Bergschulen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 9. 1971 . . . . .	634
Promotionsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 10. 1971 . . . . .	636
Diplom-Prüfungsordnung für Geologie und Paläontologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 10. 1971 . . . . .	640

**B. Nichtamtlicher Teil**

Richtlinien für Prüfungsordnungen gem. § 41 Berufsbildungsgesetz/§ 38 Handwerksordnung; Muster eines Berufsbildungsvertrages . . . . .	643
Griechenlandfahrt des DAV Oster 1972 . . . . .	644
Deutsche Assistenten für Großbritannien, Frankreich, Italien und die Westschweiz . . . . .	644
Buchhinweise . . . . .	644
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. Oktober bis 23. November 1971 . . . . .	645
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. November bis 26. November 1971 . . . . .	648

— MBI. NW. 1972 S. 62.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierjährl. Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.